



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

**Comprehensive Cancer Center Ulm (CCCU) - Tumorzentrum Alb-Allgäu-Bodensee
Integratives Tumorzentrum des Universitätsklinikums Ulm und der Medizinischen
Fakultät der Universität Ulm**

(nachfolgend CCCU genannt)

und

Onkologisch tätigen Ärzten

(nachfolgend auch Kooperationspartner genannt)

Präambel

Das Comprehensive Cancer Center Ulm (CCCU) - Tumorzentrum Alb-Allgäu-Bodensee ist das integrative Tumorzentrum des Universitätsklinikums Ulm und der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm.

Von der Struktur des CCCU, die klinische Patientenversorgung mit aktueller Krebsforschung zu verknüpfen, profitieren Patienten doppelt: Zum einen steht ihnen eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung, in der sie interdisziplinär umfassend diagnostiziert werden und ein abgestimmter individueller Behandlungsplan erstellt wird. Ergebnisse der klinischen Arbeit fließen ein in Therapiestandards (Standard Operating Procedures), die für die einzelnen Behandlungsschritte verbindlich sind. Zum anderen lassen sich neue Erkenntnisse und vielversprechende Ansätze aus der Grundlagen- und translationalen Forschung schneller in Form klinischer Studien in der klinischen Praxis einsetzen. Im Rahmen von klinischen Studien als wesentliches Konzept des CCCU sollen aktuelle Therapiestandards weiterentwickelt werden. Darüber hinaus werden neue diagnostische und therapeutische Verfahren auf ihre Wertigkeit überprüft.

Die onkologisch tätigen Ärzte in Klinik oder Praxis (Kooperationspartner) zeichnen sich durch eine ganzheitliche und kontinuierliche Betreuung von Tumorpatienten aus. Durch ihre große Erfahrung auf dem Gebiet moderner diagnostischer sowie therapeutischer Verfahren sind sie in der Lage, Krebspatienten in nahezu jeder Phase ihrer Erkrankung kompetent zu beraten und zu behandeln. Durch die enge Kooperation und intensive Kommunikation mit verschiedenen ambulanten und stationären Fachbereichen, insbesondere des CCCU, ist es möglich, die Patienten in ihrem gesamten Krankheitsverlauf zu begleiten.

Die wohnortnahe, ambulante Versorgung von Tumorpatienten findet in aller Regel in den onkologischen Schwerpunktpraxen oder wohnortnahen Kliniken statt und erfolgt nach anerkannten und aktuellen wissenschaftlichen Standards.

Neben wirkungsvollen therapeutischen Strategien, gehört auch die Schmerztherapie sowie die psychosoziale und palliativmedizinische Betreuung zum Aufgabenfeld der Kooperationspartner.

Die Ziele und die Arbeit des CCCU haben eine wichtige Rolle in der Optimierung der Versorgung von Tumorpatienten. Die Kooperationspartner der Region unterstützen diese Bemühungen und haben gemeinsam mit dem CCCU großes Interesse an einer Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich klinischer universitärer Studien sowie in der Diagnostik und Therapie von Tumorerkrankungen.

Das CCCU hat mit Wirkung zum 01.12.2008 eine Vereinbarung mit ursprünglich zwei onkologisch tätigen Ärzten geschlossen, welcher im Anschluss weitere onkologisch tätige Ärzte beigetreten sind. Ebenso hat das CCCU mit Wirkung zum 01.08.2007 eine Vereinbarung mit dem Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen geschlossen.

Die vorliegende Vereinbarung soll, aufgrund inhaltlicher Aktualisierungen, die o.g. Vereinbarungen vom 01.12.2008 und 01.08.2007 ersetzen. Die den bisherigen Vereinbarungen beigetretenen, onkologisch tätigen Ärzte wurden hierüber und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung informiert. Neue, der bisherigen Vereinbarung noch nicht beigetretene, onkologisch tätige Ärzte können der vorliegenden Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Grundsätzen ebenfalls beitreten. Mit dem Beitritt werden die onkologisch tätigen Ärzte jeweils Kooperationspartner im Sinne der vorliegenden Vereinbarung.

§ 1 Kooperationsziele

1. Grundlage für eine enge Kooperation sind gegenseitiges Verständnis und persönliche Kontakte zwischen CCCU und den Kooperationspartnern. Durch regelmäßige gemeinsame Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen sowie die Pflege individueller Gespräche zwischen dem CCCU und dem jeweiligen Kooperationspartner ist ein verlässliches Netzwerk aufgebaut worden.
2. Die Vertragspartner vereinbaren verbindliche Grundsätze, die die praktische Zusammenarbeit regeln (s. §§ 2 und 3 der vorliegenden Vereinbarung sowie Geschäftsordnung des CCCU).
3. Die positive Weiterentwicklung der ambulanten und stationären Therapie beim Kooperationspartner und im CCCU soll gestärkt werden.
4. Die Vertragspartner fördern eine aktive Beteiligung der Kooperationspartner an Studien sowie an den interdisziplinären Tumorboards des CCCU (in Präsenz und virtuell).
5. In der Geschäftsordnung des CCCU sind zentrale und wesentliche Aspekte der Aufgaben und der Arbeit des CCCU niedergelegt. Sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1) und wird von den Kooperationspartnern als kooptierte Mitglieder des CCCU (§ 3 Abs. 2 der

Geschäftsordnung) beachtet. Die Kooperationspartner bestätigen mit ihrem Beitritt, die Inhalte der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

§ 2 Kooperationsgrundsätze für das CCCU

Das CCCU intensiviert die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern nach den folgenden Grundsätzen:

1. Patienten, die von einem Kooperationspartner an Einrichtungen des CCCU überwiesen werden, werden an den zuweisenden Kollegen zurück überwiesen. Dies gilt insbesondere auch für Zweitmeinungen.
2. Grundsätzlich wird allen CCCU-Patienten angeboten, notwendige Behandlungen beim Kooperationspartner in Zusammenarbeit mit dem CCCU durchzuführen. Insbesondere im Rahmen der Grund- und Regelversorgung soll die Behandlung wohnortnah stattfinden.
3. Die Kommunikation von Befunden an den Kooperationspartner erfolgt umgehend.
4. Es wird angestrebt, dem Kooperationspartner Zugriff auf Daten im Klinikinformationssystem zu verschaffen, sofern ein Behandlungszusammenhang dokumentiert ist. Dies gilt beispielsweise für Befunde aus Pathologie, Radiologie, Nuklearmedizin, Speziallabors sowie für Arztbriefe und Tumorboard-Protokolle. Der Patient muss hierauf vom Kooperationspartner schriftlich hingewiesen werden.
5. Die interdisziplinären CCCU-Tumorboards stehen dem Kooperationspartner offen. Der Patient muss zuvor vom Kooperationspartner über die Weitergabe seiner Daten an das CCCU informiert werden. Der Patient hat Anspruch auf Information zum Votum des CCCU. Die Verantwortung für die Behandlung liegt beim behandelnden Arzt. Das CCCU unterstützt die Kooperationspartner bei der Teilnahme (in Präsenz und virtuell).
6. Das CCCU informiert regelmäßig über geplante oder laufende Studien und verfügbare Plätze in den einzelnen Studien.
7. Das CCCU informiert Patienten auch über Studien, die beim Kooperationspartner angeboten werden. Der Kooperationspartner informiert das CCCU regelmäßig über die bei ihm durchgeführten Studien.

§ 3 Kooperationsgrundsätze für die onkologisch tätigen Ärzte in Klinik oder Praxis (Kooperationspartner)

Der Kooperationspartner intensiviert seine Zusammenarbeit mit dem CCCU nach den folgenden Grundsätzen:

1. Die Patientenbehandlungen erfolgen nach gemeinsam entwickelten bzw. akzeptierten Leitlinien.
2. Patienten sollen insbesondere zur Teilnahme an Studien an das CCCU überwiesen werden. Wenn immer möglich, wird der Kooperationspartner in die Studien mit eingebunden, dies gilt auch im Rahmen einer evtl. Honorierung.
3. Bei Phase IV-Studien oder Therapieoptimierungsvergleichen bzw. ausgewählten Phase II- und III-Studien sollte vom CCCU bei der Studienleitung bzw. Studienorganisation darauf hingewirkt werden, dass Kooperationspartner die Möglichkeit haben, als vollwertige Unterzentren zu kooperieren. Die finanziellen Modalitäten sind entsprechend auszuhandeln.
4. Folgende Patientengruppen können bevorzugt an das CCCU und die Fachkliniken des

Universitätsklinikums Ulm überwiesen bzw. stationär eingewiesen werden:

- Patienten mit komplexen Tumorerkrankungen
 - Patienten mit seltenen Tumorentitäten
 - Patienten mit intensivem interdisziplinärem Beratungs- und Behandlungsaufwand
 - Patienten mit speziellen Bestrahlungsverfahren, z. B. IORT
 - Patienten, die einer komplexen Operation zugeführt werden müssen
 - Patienten, die in den spezialisierten Schwerpunkten des CCCU multimodal behandelt werden
 - Patienten, die in laufende Studienprotokolle in den verschiedenen Schwerpunktbereichen am CCCU einbezogen werden können.
 - Patienten, für die keine etablierte Therapieoption verfügbar ist und die in Studien früherer Phasen (z. B. über das Molekulare Tumorboard (MOFA), das Zentrum für Personalisierte Medizin (ZPM) und in der Early Clinical Trials Unit (ECTU)) einbezogen werden können.
5. Alle im CCCU betreuten Krebspatienten werden systematisch, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Landeskrebsregistergesetzes, in das CCCU Krebsregister aufgenommen. Für die Zukunft soll diese Dokumentation als Angebot auch für die bei dem Kooperationspartner betreuten Patienten gemeinsam entwickelt werden.
6. Die Kooperationspartner streben die Vorstellung von Patienten in den interdisziplinären Tumorboards des CCCU an und werden durch das CCCU bei der Teilnahme (in Präsenz und virtuell) unterstützt. Die Kooperationspartner sind zur ärztlichen Verschwiegenheit und zur Einhaltung der geltenden Datenschutzregelungen verpflichtet. Mit der Beitrittserklärung geben die Kooperationspartner eine Datenschutzerklärung ab (Anlage 2). Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter o. ä. in gleicher Weise verpflichtet werden, wenn diese vertrauliche Informationen/Daten im Rahmen dieser Kooperation erhalten.

§ 4 Regelmäßiger Austausch

Die Qualität der Zusammenarbeit wird in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert. Dieser Erfahrungsaustausch wird mit besonderem Augenmerk auf fünf Patientengruppen fokussiert:

1. Neu diagnostizierte Patienten aus dem CCCU, die zur weiteren Systemtherapie an den Kooperationspartner überwiesen werden
2. Patienten mit dem Wunsch nach einer Zweitmeinung, die an das CCCU überwiesen werden und zum zuweisenden Kollegen zurückgehen
3. Patienten mit komplexen Erkrankungen nach § 3 Abs. 4, die dem CCCU bzw. den Fachkliniken des Universitätsklinikums Ulm zugewiesen werden
4. Patienten, die dem CCCU für aktuelle klinische Studien zugewiesen werden
5. Patienten, die zu aktuellen klinischen Studien vom CCCU an Kooperationspartner überwiesen wurden.

§ 5 Beitritt von onkologisch tätigen Ärzten in Klinik oder Praxis

- (1) Der Beitritt zu dieser Kooperationsvereinbarung steht onkologisch tätigen Ärzten in Klinik oder Praxis offen, die sich zu den genannten Kooperationszielen und Kooperationsgrundsätzen

verpflichten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch das Beitrittsformular in Anlage 3.

(3) Die Liste der beigetretenen onkologisch tätigen Ärzte wird beim CCCU geführt und fortlaufend aktualisiert.

(4) Der Beitritt zur Kooperationsvereinbarung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen werden.

(5) Handelt ein beigetretener Kooperationspartner den Regelungen dieser Vereinbarung zuwider, ist das CCCU berechtigt, ihn mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung aus dem Kooperationsvertrag auszuschließen.

Handelt das CCCU nach Auffassung eines Kooperationspartners den Regelungen dieser Vereinbarung zuwider, kann der Kooperationspartner seinen Austritt aus dieser Kooperationsvereinbarung erklären.

§ 6 Außendarstellung

(1) Beide Seiten sind in gegenseitiger Abstimmung dazu berechtigt, den Nutzen der Kooperationsvereinbarung nach außen darzustellen.

(2) Der Kooperationspartner ist berechtigt, die Zusammenarbeit durch Zusatz in der Praxisbezeichnung "Kooperationspartner des Comprehensive Cancer Center Ulm (CCCU) Tumorzentrum Alb-Allgäu-Bodensee / Universitätsklinikum Ulm" zu führen. Das CCCU ist berechtigt, die Kooperationspartnerschaft nach außen darzustellen (z. B. Homepage des CCCU).

§ 7 Haftung

Eine gemeinsame Haftung gegenüber den Patienten aus der Behandlung entsteht nicht. Der Kooperationspartner wird nicht im Auftrag des CCCU bzw. des Universitätsklinikums tätig. Jeder Vertragspartner haftet für die von ihm erbrachten ärztlichen Tätigkeiten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen aus diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt eine solche, die rechtlich zulässig ist und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht. Dasselbe gilt auch für etwaige Vertragslücken.



§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft und gilt unbefristet. Sie ersetzt die in der Präambel genannten Vereinbarungen bzw. folgt diesen. Sie kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung durch einen Kooperationspartner gilt die Vereinbarung für die anderen Kooperationspartner unverändert fort.

Comprehensive Cancer Center Ulm (CCCU) und Universitätsklinikum Ulm

Ulm, den 18/2/22



Prof. Dr. Udo X. Kaisers
Leitender Ärztlicher Direktor



Bettina Rottke
Kaufmännische Direktorin



Prof. Dr. Stephan Stilgenbauer
Ärztlicher Direktor CCCU